



Beschluss-Vorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12788**
Datum: 23.10.2014
Bezug-Nummer:
PSP-Element: 1.11124
Sachkonto: 58110220
Verfasser: Sozialplanung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	1. Lesung	öffentlich
	2. Lesung	Vorberatung
	3. Lesung	
Jugendhilfeausschuss	08.10.2014	öffentlich
	06.11.2014	Vorberatung
	04.12.2014	
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.10.2014	öffentlich
	18.11.2014	Vorberatung
	09.12.2014	
Hauptausschuss	22.10.2014	öffentlich
	19.11.2014	Vorberatung
	10.12.2014	
Stadtrat	29.10.2014	öffentlich
	26.11.2014	Entscheidung
	17.12.2014	

Betreff: 1. Erste Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 (Vorlage- Nr. V/2013/11910)

2. Umsetzung bzw. Abschluss einzelner Maßnahmen in den, auf den Planungszeitraum folgenden Schuljahren, bis zum Schuljahr 2020/21.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die 1. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 vom 29.01.2014 (Vorlage Nr. V/2013/11910) zuzüglich der Umsetzung/des Abschlusses einzelner Maßnahmen in den, auf den Planungszeitraum folgenden Schuljahren, wie folgt:

1.1 Vorbehaltlich der Sanierung des neuen Standortes erfolgt die Fusion der Schulen

Förderschule Makarenko
Trakehner Straße 1
06124 Halle (Saale),

Förderschule Fröbel
Wolfgang-Borchert-Straße 40
06126 Halle (Saale)

und

Sprachheilschule „Albert Liebmann“
Harzgeroder Straße 65
06124 Halle (Saale)

am Standort

Carl-Schorlemmer-Ring 62/64
06122 Halle (Saale)

Name der neuen Schule:
(bis auf Widerruf) Förderschulzentrum für Lernen und Sprachentwicklung
Halle-Neustadt

Zeitpunkt der Fusion: Mit Beginn des, auf den Abschluss der Sanierung des
Standortes Carl-Schorlemmer-Ring, folgenden
Schuljahres.

Die Umsetzung der Fusion bedarf der Bestätigung des Beschlusses im Rahmen der
Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für das
Schuljahr, in dem die Fusion vollzogen werden soll.

1.2 Vorbehaltlich der Sanierung des neuen Standortes erfolgt die Fusion der Grundschulen

Grundschule „Wolfgang Borchert“
Wolfgang-Borchert-Straße 42
06126 Halle (Saale)

und

Grundschule am Zollrain
Harzgeroder Straße 63
06124 Halle (Saale)

am Standort

Wolfgang-Borchert-Straße 40/42
06126 Halle (Saale)

Name der neuen Schule:
(bis auf Widerruf) Grundschule Westliche Neustadt

Zeitpunkt der Fusion: Mit Beginn des, auf den Abschluss der Sanierung des
Standortes Wolfgang-Borchert-Straße, folgenden
Schuljahres.

Die Umsetzung der Fusion bedarf der Bestätigung des Beschlusses im Rahmen der

Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für das Schuljahr, in dem die Fusion vollzogen werden soll.

1.3 Das Schulobjekt Heinrich-Pera-Straße 13 (Glauchaschule) wird als Grundschulstandort mit integriertem Hortstandort reaktiviert. **Die Eröffnung der neuen Grundschule erfolgt, beginnend mit der Klassenstufe 1, ab Schuljahr 2017/18.**

1.4 Der Schulstandort Gutjahrstraße 1 der BbS „Gutjahr“ wird aufgelöst. Die an diesem Standort bisher beschulten Bildungsgänge werden ab Schuljahr 2017/18 am Hauptstandort der BbS „Gutjahr“ An der Schwimmhalle 3 fortgeführt werden.

1.5 Die Nutzung des Standortes Dreyhauptstraße/Gutjahrstraße/Oleariusstraße wird geändert. Nach Auszug der Berufsbildenden Schulen wird der Standort als Standort einer allgemeinbildenden Schule geführt.

1.6 Vorbehaltlich der Umsetzung der Beschlusspunkte 1.1 und 1.2 wird die BbS III „Johann Christoph von Dreyhaupt“ zum Schuljahr 2020/21 an den Standort Harzgeroder Straße 63/65 umgesetzt.

1.7 Am Standort Rigaer Straße 1 a wird zur Deckung des Bedarfes für die Schulform Gymnasium beginnend ab Schuljahr 2015/16 ein neues 4-zügiges allgemeines und-kommunal geführtes Gymnasiums eröffnet.. Der Name der neuen Schule ist bis auf Widerruf „Neues städtisches Gymnasium“

Bis zum Schuljahr 2019/20 wird das Neue städtische Gymnasium an den Standort Dreyhauptstraße/Gutjahrstraße/Oleariusstraße umgesetzt.

1.8 Am Standort Ottostraße 25 wird zur Deckung des Bedarfes für die Schulform Gesamtschule beginnend ab dem Schuljahr 2015/16 eine kommunal geführte vierzügige Integrierte Gesamtschule eröffnet.. Der Name der neuen Schule ist bis auf Widerruf „Zweite Integrierte Gesamtschule Halle“.

1.9 Zur Sicherung der Bestandsfähigkeit der Grundschulstandorte werden nachfolgenden Schulbezirksveränderungen vorgenommen:

a) Veränderung der Schulbezirke der Grundschule „Wolfgang Borchert“ und der Grundschule Nietleben.

Ab Schuljahr 2017/18 werden die, bisher dem Schulbezirk der Grundschule „Wolfgang Borchert“ zugeordneten Straßen

**Hemingwaystraße
Daniel- Defoe-Straße
Stanislaw- Lem- Weg und
Ibsenweg**

dem Schulbezirk der Grundschule Nietleben zugeordnet.

b) Veränderung der Schulbezirke der Grundschule Radewell und der Grundschule Friedensschule.

Ab Schuljahr 2017/18 werden die, bisher dem Schulbezirk der Grundschule Friedensschule zugeordneten Straßen

Chemiestraße
Camillo- Irmischer- Straße
Eisenbahnstraße
Gottfried- Lindner- Straße
Horst- Heilmann- Straße Nr. 8a - 24
Hohe Straße
Karl- Peter- Straße
Leo- Herwegen- Straße
Merseburger Straße Nr. 359 – 445 ungerade
Schachtstraße
Willi- Brundert- Straße

dem Schulbezirk der Grundschule Radewell zugeordnet.

- c) Veränderung der Schulbezirke der Grundschule Friedensschule und der Grundschule Silberwald.

Ab Schuljahr 2018/19 werden die, bisher dem Schulbezirk der Grundschule Silberwald zugeordneten Straßen

Robinienweg
Am Rosengarten
Guldenstraße

dem Schulbezirk der Grundschule Friedensschule zugeordnet.

2. Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der 1. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes sowie des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 vom 29.01.2014 und des darin ausgewiesenen Bedarfes an neuen Schulgebäuden sowie dem Sanierungsbedarf von Schulanlagen und Schulgebäuden für den Planungszeitraum des Schulentwicklungsplanes zuzüglich einzelner Maßnahmen in den, auf den Planungszeitraum nachfolgenden Schuljahren, folgende Maßnahmen:
- 2.1 In Verbindung mit Beschlusspunkt 1.1 ist der Standort Carl-Schorlemmer-Ring 62/64 bis zum Schuljahr 2018/19 zu sanieren und für die Nutzung als Schulstandort des Förderschulzentrums herzurichten.
- 2.2 In Verbindung mit der Umsetzung des Punktes 1.2 ist der Standort Wolfgang-Borchert-Straße 40/42 bis zum Beginn des Schuljahres 2019/20 zu sanieren und für die Nutzung als Grundschulstandort mit integrierter Hortnutzung herzurichten.
- 2.3 In Verbindung mit der Umsetzung des Punktes 1.3 ist der Standort Heinrich-Pera-Straße zu sanieren und für die Nutzung als Grundschulstandort mit integrierter Hortnutzung herzurichten.

2.4 In Verbindung mit der Umsetzung des Punktes 1.4 sind zur räumlichen Sicherung am Hauptstandort der BbS „Gutjahr“ durch Erwerb einer Immobilie (ehemalige Berufsschule des DVZ Halle) weitere Unterrichtsräume der BbS zuzuordnen und für die Aufnahme der Bildungsgänge aus dem Standort Gutjahrstraße 1 bis zum Beginn des Schuljahres 2017/18 zur Nutzung herzurichten.

2.5 Nach Freilenkung des Objektes Gutjahrstraße 1 (vgl. 1.5) ist die BbS III „Johann Christoph von Dreyhaupt“ befristet bis zum Umzug in die Harzgeroder Straße 63/65 in das Schulgebäude Gutjahrstraße 1 umzusetzen.

2.6 Das Schulgebäude Dreyhauptstraße ist bis zum Beginn des Schuljahres 2020/21 zu sanieren. Im Anschluss an den Umzug der BbS III „Johann Christoph von Dreyhaupt“ in die Harzgeroder Straße (vgl. 1.6), ist das Schulgebäude Gutjahrstraße 1 zu sanieren.

Der Gesamtkomplex der Schulgebäude Gutjahrstraße 1/Dreyhauptstraße 1/Oleariusstraße 7 ist für die gemeinsame Nutzung als Gymnasialstandort für ein 4-zügiges Gymnasium und die Volkshochschule herzurichten.

2.7 Zur Sicherung des Schulbetriebes ist bis zum Einzug des neuen Gymnasiums zum Schuljahr 2019/20 im Umfeld des Standortes Dreyhauptstraße/Gutjahrstraße/Oleariusstraße der **Bau einer neuen Dreifeldturnhalle** sowie die Zuordnung von **zusätzlichen Flächen als Pausenhofflächen** für das Gymnasium zu prüfen und sofern möglich zu planen und anzuschließen.

2.8 In Verbindung mit der Umsetzung des Punktes 1.5 ist der Standort Harzgeroder Straße 63/65, nach Auszug der Förderschule „Albert Liebmann“ und der Grundschule am Zollrain, bis zum Beginn des Schuljahres 2020/21 zu sanieren und für die Bedingungen zur Nutzung durch die BbS III herzurichten.

2.9 Die Verwaltung wird beauftragt, bis Ende 2014 zu prüfen, welche neuen Standorte für die Zweite Integrierte Gesamtschule als dauerhafter Standort genutzt werden können. Das Ergebnis der Standortprüfungen ist dem Stadtrat im I. Quartal 2015 zur Kenntnis zu geben.

2.10 Mit der Beschlussfassung zu den Punkten 2.1, 2.2, 2.5, 2.6 und 2.8 wird die Verwaltung beauftragt, Anträge auf Förderung im Rahmen des STARK III- Förderprogrammes für diesen Standort vorzubereiten und einzureichen. Bisher vorliegenden Planungen zur Sanierung des Standortes sind zu überarbeiten und der geplanten Nutzung anzupassen.

2.11 Zur langfristigen Sicherung des Gymnasialangebotes in der Stadt wird der Raumbestand des Giebichenstein-Gymnasiums erweitert. Dazu ist, vorbehaltlich eines positiven Baugenehmigungsverfahrens, bis zum Beginn des 2017/18 ein Erweiterungsbau auf angrenzenden Flächen des Schulgrundstückes zu errichten.

3. Der Stadtrat beschließt, den Beschluss vom 29.01.2014 (Vorlage-Nr. V/2013/11910) im Wortlaut bezüglich der Beschlusspunkte 2.3 und 2.4 wie folgt zu ändern:

(2.3) neue Fassung

Die Gemeinschaftsschule „Kastanienallee“ ist weiterführende Schule für Schülerinnen und Schüler, die in den Schulbezirken der Grundschule Kastanienallee, der Grundschule „Rosa Luxemburg“ und der Grundschule am Kirchteich wohnen und ermöglicht, in Kooperation mit dem Christian- Wolff- Gymnasium, alle Schulabschlüsse.

(2.4) neue Fassung

Im Gebiet der genannten Schulbezirke (Grundschule Kastanienallee, Grundschule „Rosa Luxemburg“ und der Grundschule am Kirchteich - ehemaliger Schulbezirk der Sekundarschule Kastanienallee) wird, aufwachsend ab Klassenstufe 5, keine weitere Sekundarschule vorgehalten.

Schülerinnen und Schüler, die in diesem Gebiet wohnen, können beim Wechsel an die Sekundarschule der Gemeinschaftsschule „Kastanienallee“ zugeordnet werden.

Andernfalls erfolgt die Aufnahme in der nahegelegenen Sekundarschule „Heinrich Heine“.

Tobias Kogge
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

Der Schulentwicklungsplan selbst hat keine finanziellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst aus der Umsetzung einzelner Planungen.

Dazu sind auf der Grundlage des Schulentwicklungsplanung und der dazu erfolgten Fortschreibungen Grundsatz- und Baubeschlüssen zu erstellen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

In diesen Folgebeschlüssen sind die finanziellen Auswirkungen der jeweiligen Schulbaumaßnahme einschließlich Kosten-Nutzen-Untersuchungen und Wirtschaftlichkeitsvergleiche, unter Berücksichtigung der verpflichtenden Aufgabe der bedarfsgerechten sächlichen Sicherstellung des Unterrichtsbetriebes, darzustellen.

Grundsatz – und Baubeschlüsse deren finanzielle Auswirkungen nach derzeitigen Planungsstand über das Schulbauförderprogramm STARK III gesichert werden sollen, sind abhängig von Entscheidungen des Fördermittelgebers.

Im Falle von Negativentscheidungen ist unter Berücksichtigung der Prioritätenliste Investitionen Schulbau und der verfügbaren Finanzmasse ab Haushaltsplan 2016 eine Realisierung mit Eigenmitteln zu prüfen und in die Investitionsplanung einzuordnen.

Unter Berücksichtigung der Prioritätensetzung in der Haushaltsplanung 2015 und der verfügbaren Finanzmasse sind im Haushaltsplan finanzielle Mittel für schulbauliche Einzelmaßnahmen dargestellt

Zur Sicherung der sächlichen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb (Schulangeboten und Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten und mit der notwendigen Einrichtung auszustatten – vgl. SchulG LSA § 64, Abs. 1) als Aufgabe des Schulträgers ist die fristgemäße Umsetzung der Maßnahmen

- **Einzug des neuen Gymnasiums am Standort Dreyhauptstraße 1/Gutjahrstraße 1/ Oleariusstraße 7**
- **Eröffnung der Grundschule Glaucha am Standort Heinrich-Pera-Straße 13**

auch ohne die Nutzung von Fördermitteln durch die Stadt Halle (Saale) als Schulträger sicher zu stellen.

Die vorgesehene Finanzierung der Maßnahmen über das Förderprogramm STARK III schließt auch die Möglichkeit einer Versagung von Fördermitteln ein. Somit besteht das **Erfordernis**, unter der verpflichtenden Aufgabenstellung, **Eigenmittelansätze** für die erforderlichen Maßnahmen **einzustellen**.

Personelle Auswirkungen: keine

Abwägende Zusammenfassung

Pro: Als Schulträger ist die Stadt Halle (Saale) gemäß Schulgesetz verpflichtet, neben dem Schulangebot die Schulanlagen im erforderlichen (bedarfsgerechten) Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten.

Der erforderliche Umfang (Bedarf) ergibt sich dabei insbesondere bei den weiterführenden Schulen aus dem Wahlrecht der Eltern für Schulformen und Bildungsgänge.

Somit steht die Stadt zum einen in der Pflicht, die vorhandenen Schulanlagen in einem baulichen Zustand vorzuhalten, der einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb sicherstellt. Zum anderen ist sie gehalten, den Bestand an Schulanlagen entsprechend des im Schulentwicklungsplan festgestellten Bedarfes einzuschränken bzw. zu erweitern.

Nach dem Geburtentief Anfang der 90er Jahre haben sich die Geburten wieder stabilisiert und waren bis 2010 wieder ansteigend. In Folge dessen war und ist in den Schulen der Stadt Halle (Saale) ein Anstieg der Schülerzahlen zu verzeichnen.

Auf Grund haushaltskonsolidierender Maßnahmen wurde in den zurückliegenden Jahren mit niedrigen Schülerzahlen das Schulnetz dem gesunkenen Bedarf angepasst. Der wieder steigende Bedarf führt jetzt in einzelnen Schulformen dazu, dass mit den vorhandenen Beschulungskapazitäten **der Bedarf nicht mehr gesichert werden kann und eine Erweiterung wieder erforderlich wird.**

Diese Erweiterung ist unaufschiebbar und unabweislich, will die Stadt ihrer Pflichtaufgabe als Schulträger nachkommen.

Andernfalls wäre der Unterrichtsbetrieb mit den vorhandenen, teilweise in einem schlechten baulichen Zustand befindlichen Schulanlagen und –gebäuden zu sichern. Die Bedingungen für die Schüler würden sich, auf Grund der sich verschlechternden Bauzustände und überfüllter Schulen, weiter verschlechtern. Bei einzelnen Schulformen besteht die Gefahr, dass keine bedarfsgerechte Bereitstellung von Beschulungskapazitäten erfolgen kann bzw. die Beschulung nur durch Auslagerungen an andere, teilweise weiter entfernte Ausweichstandorte zu sichern ist.

Zusätzlich sollen die Veränderungen im Schulnetz dazu beitragen, Bedingungen zu schaffen, die der Stadt ermöglichen, zielführend Anträge zur Förderung von Schulbaumaßnahmen im Rahmen des Förderprogrammes STARK III stellen zu können.

Contra: Mit den vorgeschlagenen Veränderungen in der Schullandschaft der Stadt Halle (Saale) sind umfangreiche und kostenintensive Baumaßnahmen verbunden. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel übersteigen die derzeitigen Möglichkeiten der Stadt.

Begründung:

Zu 1.1 und 2.1

Mit den Bestrebungen des Landes, den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an Regelschulen auszubauen, konnte der Anteil der förderbedürftigen Schüler im gemeinsamen Unterricht deutlich gesteigert werden. 22,7 % der Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf besuchten im Schuljahr 2013/14 eine Grund- oder Sekundarschulen in der Stadt Halle (Saale). Dies ist eine Steigerung um ca. 66 % gegenüber dem Schuljahr 2011/12.

Der weitere Ausbau des gemeinsamen Unterrichtes als Baustein inklusiver Bildungsangebote wird, davon geht auch das Kultusministerium aus, zu einem veränderten Bedarf an Förderschulen führen. Ohne, dass die Schulform Förderschule oder einzelne Förderschwerpunkte wegfallen, werden somit Veränderungen im Schulnetz der Förderschulen erforderlich.

Dieser Sachverhalt bedingt, dass für den einzelnen Förderschulstandort derzeit nur begrenzt Aussagen zu einer längerfristigen Bestandssicherheit möglich sind.

Um einen langfristig bestandsfähigen Förderschulstandort im Stadtteil Halle Neustadt zu schaffen, sollen die drei genannten Förderschulen zu einer neuen Förderschule (Förderschulzentrum) mit den zwei Förderschwerpunkten Lernen und Sprachentwicklung zusammengeführt werden. Die somit entstehende Schule sollte auch bei einer weiteren rückläufigen Entwicklung der Schülerzahlen im Förderschulbereich ein ausreichendes Schüleraufkommen aufweisen, um langfristig bestandsfähig zu sein.

Mit der Sicherung der langfristigen Bestandsfähigkeit ist auch die Grundlage gegeben, um für die bauseitige Herrichtung des neuen Standortes einen Antrag auf Fördermittel im Rahmen des Förderprogrammes STARK III stellen zu können. Mit der Festlegung soll die durch den Stadtrat am 21.11.2012 (Vorlage Nr. V/2012/11129) beschlossene Liste von Schulen, für die eine STARK III – Förderung vorbereitet werden soll, ergänzt werden.

Die Zusammenführung wurde im Rahmen des Neustädter Schuldialoges mit den Vertretern der Schulen, den Elternvertretern der Schulen, dem Stadtelternrat, dem Stadtschülerrat und Stadträten und sachkundigen Einwohnern des Bildungsausschusses diskutiert und abgestimmt.

Zu 1.2 und 2.2

Mit der Umsetzung des Beschlusspunktes 1. werden die derzeitigen Teile der Schulobjekte der Förderschulen freigezogen. Die Schulobjekte Harzgeroder Straße 63 und Wolfgang-Borchert- Straße 42 werden nach dem Auszug der Förderschulen nur noch teilweise durch die Grundschule Am Zollrain und durch die Grundschule „Wolfgang Borchert“ genutzt.

Mit der Fusion der beiden Grundschulen soll eine neue Grundschule gebildet werden, deren erwartete Schülerzahl eine langfristige Bestandssicherheit garantiert.

Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass für die neue Grundschule die Grundlage für eine Beantragung zur Schulbauförderung im Rahmen des Förderprogrammes STARK III erfolgen kann. Mit der Festlegung soll die durch den Stadtrat am 21.11.2012 (Vorlage Nr. V/2012/11129) beschlossene Liste von Schulen, für die eine STARK III – Förderung vorbereitet werden soll, ergänzt werden.

Nach dem derzeitigen Informationsstand wäre die Grundschule am Zollrain mit ihrer zu erwartenden Schülerzahl in diesem Förderprogramm nicht förderfähig.

Die Fusion soll erfolgen, wenn das Gebäude für die neue Grundschule in der Wolfgang-Borchert- Str. 42 saniert ist. Im Zuge der Sanierung ist vorgesehen, die Grundschule „Wolfgang Borchert“ für ein Schuljahr an den Standort Harzgeroder Straße 42 auszulagern. Danach sollen beide Grundschulen gemeinsam als neue Schule in das sanierte Schulgebäude einziehen.

Zu 1.3 und 2.3

Der Stadtrat hat im Zuge der Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) die Verwaltung beauftragt nochmals zu prüfen, ob der Standort Heinrich- Pera- Straße 13 (Glauchaschule) geeignet wäre, um an diesem Standort eine neue vierzügige weiterführende Schule mit gymnasialer Oberstufe zu eröffnen. Für die an dieser Stelle geplante Grundschule wäre bei einer positiven Prüfung ein Ersatzstandort zu benennen.

Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass das vorhandene Schulgebäude allein zu klein ist, um eine entsprechende weiterführende Schule dauerhaft einrichten zu können. Um den räumlichen Bedarf für eine solche Schule sicher zu stellen, sind ein Erweiterungsbau mit mindestens 20 Unterrichtsräumen und eine neue Schulturnhalle erforderlich. Das vorhandene Schulgrundstück ist zu klein, um diese Erweiterung innerhalb des Grundstückes umsetzen zu können. Die Einrichtung eines zweiten Standortes der entsprechenden Schule in Nähe des Standortes Heinrich- Pera- Straße 13 wäre möglich, ist aber aus schul- und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten nicht zu empfehlen.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, den Standort Heinrich- Pera- Straße 13, wie geplant als Grundschulstandort für eine 3 zügige Grundschule inkl. Hort herzurichten und in Betrieb zu nehmen (Vgl. Anlage 1 Prüfung des Standortes Heinrich- Pera- Straße 13) und damit dem Stadtratsbeschluss V/2011/09930 i. V. m. V/2012/10911 zu entsprechen.

Zu 1.4, 1.5, 1.6, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7 und 2.8

Der Stadtrat hat im Zuge der Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) die Verwaltung weiterhin beauftragt, alternative Standortmöglichkeiten für eine weiterführende Schule zu prüfen. Im Ergebnis der Prüfung (vgl. Anlage 2) konnte kein geeigneter Standort benannt werden, der von der Gebäudegröße sowie von der Lage im Stadtgebiet als Alternative zum Schulkomplex Dreyhauptstraße/Gutjahrstraße/Oleariusstraße betrachtet werden kann.

Dazu ist es zwingend erforderlich, die derzeit in diesem Schulkomplex ansässigen Berufsschulen an einen anderen Standort umzusetzen.

Für den Schulteil Gutjahrstraße der BbS „Gutjahr“ soll eine Zentralisierung dieser Berufsschule am Standort Halle- Neustadt erfolgen. Um eine kurzfristige Realisierung zu ermöglichen, soll ein leerstehender, privater Schulstandort im unmittelbaren Umfeld angekauft und für die Bedingungen der BbS „Gutjahr“ hergerichtet werden.

Die BbS III Johann Christoph von Dreyhaupt ist komplett an einen anderen Standort umzusetzen. Im Rahmen der Umsetzung der Beschlusspunktes 1.1 und 1.2 wird das Schulobjekt Harzgeroder Straße 63 freigezogen. Die Größe des Schulobjektes ist geeignet, die BbS III mit dem vorhandenen Ausbildungsprofil aufzunehmen.

Das Schulobjekt Harzgeroder Straße 63/65, welches derzeit durch eine Grundschule und eine Förderschule genutzt wird, ist vor der Nutzungsübernahme durch die BbS III zu sanieren und für die Bedingungen der BbS III herzurichten.

Für die Sanierung und Herrichtung als BbS-Standort ist beabsichtigt, eine Beantragung zur Schulbauförderung im Rahmen des Förderprogrammes STARK III vorzubereiten und einzureichen. Die Maßnahme ist als Ergänzung in die STARK III- Liste aufzunehmen.

Die 3 Gebäude des Schulkomplexes Dreyhauptstraße/Gutjahrstraße/Oleariusstraße sind in einem sehr unterschiedlichen baulichen Zustand. Während das Schulgebäude Oleariusstraße im Rahmen des K II- Förderprogrammes saniert wurde und modernen Anforderungen an ein Schulgebäude entspricht, ist das Schulgebäude Dreyhauptstraße in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Das Schulgebäude Gutjahrstraße wurde 1996 saniert, entspricht aber nicht den derzeitigen baurechtlichen Anforderungen (Brandschutz, Barrierefreiheit).

Für die Schaffung der Voraussetzungen (**Sanierung und Herrichtung als vierzügiges Gymnasium**) soll eine Beantragung zur Schulbauförderung im Rahmen des Förderprogrammes STARK III vorbereitet und eingereicht werden. Die Maßnahme ist ebenfalls als Ergänzung in die STARK III- Liste aufzunehmen.

Der Schulkomplex verfügt nur über eine eingeschränkte Freifläche sowie über geringe Sportkapazitäten. Um den Unterrichtsbetrieb für das Gymnasium umfassend sichern zu können, ist es erforderlich, dass dem neuen Gymnasium bis zur Aufnahme des Unterrichtsbetriebes an diesem Standort zusätzlich Flächen für den Pausenaufenthalt sowie zur Sicherung des Sportunterrichtes zur Verfügung gestellt werden

Die Verwaltung empfiehlt, den Gebäudekomplex Dreyhauptstraße/Gutjahrstraße/Oleariusstraße im Zuge der Sanierung für eine Nutzung als gemeinsamer Standort des neuen Gymnasiums und der Volkshochschule herzurichten und als Standort in eine allgemeinbildende Schule umzuwidmen (vgl. Anlage 2).

Zu 1.7

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 29.01.2014 den Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 (Vorlage Nr. V/2013/11910) festgestellt.

Das Landesschulamt hat mit Schreiben vom 20.03.2014 den Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) und damit die Planungsgrundlagen bis zum Zielplanjahr 2018/19 bestätigt.

Im Schulentwicklungsplan ist dargelegt, dass die demografischen Entwicklungen der Schülerzahlen in der Schulform Gymnasium bereits ab Schuljahr 2015/16 zu einem Schüleranstieg führen, welcher mit den vorhandenen Beschulungskapazitäten nicht mehr gedeckt werden kann.

Auf diese Veränderungen muss der Schulträger hinsichtlich der Absicherung notwendiger Kapazitäten reagieren. Die vorhandenen Schulgebäude der kommunalen Gymnasien und Gesamtschulen können unter Beachtung der an den Standorten verfügbaren räumlichen Gegebenheiten **keine weiteren Klassen pro Jahrgangstufe mehr aufnehmen** ohne die

Unterrichts – und Erziehungsarbeit gemäß der vorhandenen Schulprofile in Frage zu stellen. Der Mindestraumfaktor von 1,5 / Unterrichtsräumen/Klasse wird an allen Schulen erreicht, bzw. bereits jetzt in einigen Jahrgängen unterschritten

Im Ergebnis dessen müssen zusätzliche gymnasiale Standortbedingungen geschaffen werden, die langfristig mindestens bis zu vier zusätzliche Klassen jährlich aufnehmen können.

Die Beschlusspunkte 1.4 bis 1.6 regeln die Verfahrensweise zur Schaffung der dringend erforderlichen Bedingungen des dauerhaften Standortes eines neuen Gymnasiums.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Voraussetzungen ist eine sofortige Nutzung des neuen Standortes nicht möglich.

Um den bereits 2015/16 vorhandenen Mehrbedarf zu sichern, soll das neue Gymnasium zum Schuljahr 2015/16 an einem vorübergehenden Behelfsstandort eröffnet werden.

Auf Grund der Kurzfristigkeit kann dabei nur auf einen vorhandenen nutzbaren Standort abgestellt werden, da andere Varianten, die eine bauseitige Herrichtung eines Standortes für eine gymnasiale Beschulung erfordern, als zeitlich nicht realistisch umsetzbar eingeschätzt werden. Hierzu zählen auch Varianten, die von Erweiterungen der Aufnahmekapazitäten durch Erweiterungsbauten an vorhandenen Standorten von Gymnasien ausgehen. In diesem Zusammenhang wird, die Eröffnung des neuen Gymnasiums an einem Behelfsstandort, der Standort Rigaer Straße 1a, als einzig nutzbarer Standort vorgeschlagen.

Der Standort verfügt über 24 Unterrichtsräume. Er wurde in den zurückliegenden Jahren als Ausweichstandort für die Sportschulen (Gymnasium/Sekundarschule) Halle (Saale) sowie für die IGS Halle (Saale) genutzt. Im Schuljahr 2014/15 ist er als Ausweichstandort für das Johann- Gottfried- Herder- Gymnasium vorgesehen. Alle diese Nutzer führen zumindest einen gymnasialen Schulteil.



Das neue Gymnasium sollte für max. 4 Schuljahre an diesem Standort aufwachsen (günstiger nur 3 Schuljahre). Somit wären max. 16 Klassen an diesem Standort zu beschulen. Bei einer planerischen Größe von 1,5 Unterrichtsräumen/Klasse bestände im letzten Nutzungsjahr ein Raumbedarf von 24 Unterrichtsräumen.

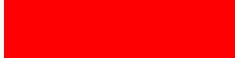

Die Verwaltung sieht die quantitative und qualitative gebäudeseitige Eignung des Standortes für die befristete Ansiedlung des neuen Gymnasiums als gegeben.


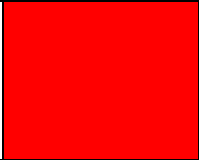
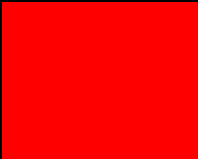



Mit der Fertigstellung des neuen dauerhaften Standortes (spätestens bis Schuljahr 2019/20) soll das neue Gymnasium mit dem vorhandenen Schülerbestand an diesen Standort umziehen.

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht die Nutzung der einzelnen Gebäude in Abhängigkeit der Zeitschiene. Die dabei bestehenden zeitlichen Abhängigkeiten für die Baumaßnahmen und die Nutzungserfordernisse der Schulgebäude zu bestimmten Zeitpunkten erfordern eine hohe Anforderung an die Umsetzung aller damit verbundenen Baumaßnahmen und Investitionen.

**1. Vorgesehene Zeitschienen zur Schaffung des Förderschul-, des Grundschul- und des Berufsschulzentrums
(entsprechend Entwurf Investitionsplanung 2015 - 2018)**

 leeres Schulobjekt
 Nutzung als Ausweichstandort

 Bauphase STARK III Projekt
 Bauphase eigenes Projekt

	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
C.-Schorlemmer-Ring Teil 1	leer	leer	leer	leer		SHS Liebm. LB Fröbel LB Makarenko	SHS Liebm. LB Fröbel LB Makarenko	SHS Liebm. LB Fröbel LB Makarenko
C.-Schorlemmer-Ring Teil 2	leer	leer	leer	leer				
Borchert-Straße Teil 1	GS Borchert	GS Borchert	GS Borchert	GS Borchert	GS Borchert		neue GS	neue GS
Borchert-Straße Teil 2	LB Fröbel	LB Fröbel	LB Fröbel	LB Fröbel	LB Fröbel			
Harzgeroder Straße Teil 1	GS Zollrain	GS Zollrain	GS Zollrain	GS Zollrain	GS Zollrain	GS Zollrain		BbS III
Harzgeroder Straße Teil 2	SHS Liebm.	SHS Liebm.	SHS Liebm.	SHS Liebm.	<u>SHS Liebm.</u>	GS Borchert		
Trakehnerstraße	LB Makarenko	LB Makarenko	LB Makarenko	LB Makarenko	LB Makarenko			

2. Vorgesehene Zeitschiene zur Entwicklung des Gymnasialschulzentrum (entsprechend Entwurf Investitionsplanung 2015 - 2018)

	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
ehemaliges Berufsschulgebäude in Halle-Neustadt			<u>Ankauf / Anmietung ehemalige Berufsschule DVZ und Herrichtung zur Nutzung</u>		BbS Gutjahr, Ast.	BbS Gutjahr, Ast.	BbS Gutjahr, Ast.	BbS Gutjahr, Ast.
Gutjahrstraße	BbS Gutjahr, Ast.	BbS Gutjahr, Ast.	BbS Gutjahr, Ast.	BbS Gutjahr, Ast.	BbS III	BbS III	BbS III	
Nietlebener Straße	Abendgymn.	Abendgymn.	Abendgymn.	Abendgymn.	Abendgymn.	Abendgymn.	Abendgymn.	Abendgymn.
An der Schwimmhalle 3	BbS Gutjahr	BbS Gutjahr	BbS Gutjahr	BbS Gutjahr	BbS Gutjahr	BbS Gutjahr	BbS Gutjahr	BbS Gutjahr
Dreyhauptstraße 1	BbS III	BbS III	BbS III	BbS III			neues Gymn. Kl.-stufe 5 - 9	neues Gymn. Kl.-stufe 5 - 10
Oleariusstraße Teil 1	BbS III	BbS III	BbS III	BbS III	BbS III	BbS III		
Oleariusstraße Teil 2	VHS	VHS	VHS	VHS	VHS	VHS	VHS	VHS
Rigaer Straße 1a	leer	Herder	neues Gymn. Kl.-stufe 5	neues Gymn. Kl.-stufe 5 – 6	neues Gymn. Kl.-stufe 5 - 7	neues Gymn. Kl.-stufe 5 - 8		

Zu 1.8

Analog zum Bedarf der Kapazitätserweiterung in der Schulform Gymnasium ist auch der Bedarf für die Erweiterung der Kapazitäten in der Schulform Gesamtschule gegeben (vgl. Anlage 3).

Auf Grund unterschiedlicher Organisationsformen (KGS, IGS) und der stringenten Trennung in die Bildungsgänge Gymnasium und Sekundarschule in der Organisationsform KGS sind die vorhandenen Mehrbedarfe differenziert zu betrachten.

Während mit der derzeitigen Kapazität im Bildungsgang Gymnasium in der Organisationsform KGS der in der Stadt Halle (Saale) vorhandene Bedarf gesichert werden kann, besteht ein Mehrbedarf bei der Organisationsform IGS sowie im Bildungsgang Sekundarschule in der Organisationsform KGS.

Das Landesschulamt empfiehlt, bei Gesamtschulen der Organisationsform KGS auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Bildungsgängen zu achten und, wenn möglich, ein Verhältnis der Klassen von 1:1 anzustreben. Somit muss eine weitere Erhöhung der Aufnahmekapazitäten in Bildungsgang Sekundarschule in der Organisationsform KGS als nicht mehr umsetzbar eingeschätzt werden.

Alternativ kann der sich aus dem Anwahlverhalten der Erziehungsberechtigten ergebende Mehrbedarf somit in der Schulform Gesamtschule nur durch die Erweiterung der Kapazitäten in der Organisationsform IGS zielführend erfolgen.

Die Kapazitäten der Schulgebäude der bestehenden Gesamtschulen sind ausgelastet. Eine Bedarfssicherung kann somit auch für die Schulform Gesamtschule nur durch eine Erweiterung erfolgen.

Auch hier kann auf Grund der Kurzfristigkeit nur auf einen vorhandenen nutzbaren Standort hier. Ottostraße 25) abgestellt werden.

Die neue Gesamtschule sollte für max. 4 Schuljahre an diesem Standort aufwachsen (günstiger nur 3 Schuljahre).

Mittelfristig ist ein Standort herzurichten, an dem die sächlichen Voraussetzungen gegeben sind, eine Gesamtschule langfristig führen zu können. Die Verwaltung favorisiert in diesem Zusammenhang den Standort Ingolstädter Straße, welcher z.Z. durch die Sprachheilschule Halle und als Ausweichstandort genutzt wird.

Die erforderlichen Prüfungen bezüglich der Objekteignung sowie der Möglichkeiten der Verlagerung der Sprachheilschule werden in den nächsten Monaten geprüft.

Zu 1.9

Für die Grundschulen Frieden, Radewell und Nietleben wurde im Schulentwicklungsplan auf der Grundlage der Schülerzahlen des Schuljahres 2012/13 bei der Prognoseerstellung von einem Schülerrückgang ausgegangen, der bereits im Planungszeitraum des Schulentwicklungsplanes zu einer Unterschreitung der geforderten Mindestschülerzahl von 80 Schülern führte.

In Folge dessen wurde durch den Stadtrat mit Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 (Vorlage Nr. V/2013/11910) mit Beschlusspunkt 2.13 beschlossen, im Bedarfsfall die Bestandsfähigkeit dieser Grundschulstandorte durch eine Schulbezirksveränderung wieder herzustellen. Dazu erfolgte durch das Landesschulamt im Genehmigungsschreiben zum Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) folgende Aufforderung an die Stadt Halle (Saale):

„Die Grundschulen „Nietleben“, „Friedenschule“ bzw. „Radewell“ erfüllen partiell in den Schuljahren 2014/15 bis 2018/19 prognostisch die Anforderungen an die Mindestschülerzahl nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 SEPI-VO 2014 nicht. Der Planungsträger ist aufgefordert für diese Einrichtungen seine Schulentwicklungsplanung umgehend fortzuschreiben.“

Unter Berücksichtigung der Schülerzahlen des Schuljahres 2013/14 und der Geburten in den betreffenden Schulbezirken bis 30.06.2013 sowie unter Berücksichtigung der verlängerten Schuleingangsphase und aktueller Trends der Anwahl der zuständigen Grundschule ergibt sich folgender Stand:

Hochrechnung nach Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) Seite 120

Schülerzahlen 2012/13 und prognostische Schülerzahlen bis 2025/26

Quelle: Kinder nach Schulbezirken und Einschulungsjahrgängen bis Schuljahr 2018/19 (Quelle: FB EW, Stand 30.06.2012)
 Prognose des Kultusministeriums zu Schülerzahlen in der Stadt Halle auf der Grundlage der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose (bis Schuljahr 2025/26)

Schulträger: **Stadt Halle (Saale)** Name der Schule: **Grundschule Nietleben** Schul-Nr.: **204910**
 Anschrift: **Waidmannsweg 53**
06126 Halle (Saale)

Schuljahr	2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22		2022/23		2023/24		2024/25		2025/26	
	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.
Sjg. 1	21	1	20	1	30	2	15	1	21	1	11	1	18	1	17	1	17	1	16	1	16	1	16	1	16	1	15	1
Sjg. 2	20	1	21	1	20	1	30	2	15	1	21	1	11	1	18	1	17	1	17	1	16	1	16	1	16	1	16	1
Sjg. 3	18	1	20	1	21	1	20	1	30	2	15	1	21	1	11	1	18	1	17	1	17	1	16	1	16	1	16	1
Sjg. 4	15	1	18	1	20	1	21	1	20	1	30	2	15	1	21	1	11	1	18	1	17	1	17	1	16	1	16	1
Summe	74	4	79	4	91	5	87	5	87	5	77	5	66	4	67	4	63	4	69	4	66	4	65	4	64	4	63	4
ZR*	1,2		1,3		1,1		1,1		1,1		1,0		0,8		0,8		0,8		0,9		0,8		0,8		0,8		0,8	
Kl.-freq.	18,5		19,8		18,3		17,3		17,3		15,5		16,4		16,8		15,7		17,1		16,6		16,3		16,0		15,7	

* Der Zügigkeitsrichtwert (ZR) wird nach den Festlegungen der geltenden SEPI-VO ermittelt. Den ZR = 1,0 erreicht eine GS mit 60 Schülern (ab Schuljahr 2014/15 mit 80 Schülern).

Anteil der Schüler aus dem Schulbezirk der Grundschule am Gesamtschüleraufkommen an den kommunalen Grundschulen des Prognosejahrganges der Stadt	1,1%
--	------

Anzahl der vorhandenen Unterrichtsräume (ohne Turnhalle)	5
--	---

Raumfaktor pro Klasse (Soll: 1,2 UR/Klasse)

Schuljahr	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
	1,3	1,3	1,0	1,0	1,0	1,0	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
Raumfaktor erfüllt	JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA

Grundschule Nietleben

Aktualisierte Hochrechnung unter Berücksichtigung nachfolgender Kriterien

1. Kinder nach Schulbezirken und Einschulungsjahrgängen bis Schuljahr 2019/20 (Quelle: Stadt Halle (Saale) FB EW, Stand 30.06.2013)
2. Prognose des Kultusministeriums zu Schülerzahlen in der Stadt Halle (Saale) auf der Grundlage der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose (bis Schuljahr 2025/26)
3. Anteil der Schüler, die, die verlängerte Schuleingangsphase in Anspruch nehmen (GS Nietleben: Ø 5 % der Summe SEP1 und SEP 2)
4. Durchschnittliche Aufnahme in die Grundschule im Schulbezirk der GS Nietleben. Im Planungszeitraum 2009/10 - 2013/14 wurden durchschnittlich 90 % eingeschult. Grundlage der Berechnung: Zahl der zum Stichtag 30.06. des Jahres im Schulbezirk wohnenden schulpflichtigen Kinder des betreffenden Jahrganges zur Anzahl der, am Stichtag der Schuljahresanfangsstatistik in der Klassenstufe 1 des betreffenden Jahrganges beschulten Schüler.
5. Aktuelle Anzahl der Anmeldungen für das Schuljahr 2014/15
6. Schulbezirksveränderung entsprechend des Beschlussvorschlages

Schuljahr	2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22		2022/23		2023/24		2024/25		2025/26	
	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.
SEP 1	26	1	39	2	25	1	22	1	22	1	31	2	22	1	22	1	22	1	22	1	22	1	22	1	22	1
SEP 2	19	1	26	1	39	2	25	1	22	1	22	1	31	2	22	1	22	1	22	1	22	1	22	1	22	1
SEP 3	1		2		3		3		2		2		3		3		2		2		2		2		2	
Sjg. 3	20	1	18	1	25	1	39	2	26	1	22	1	21	1	31	2	23	1	22	1	22	1	22	1	22	1
Sjg. 4	21	1	20	1	18	1	25	1	39	2	26	1	22	1	21	1	31	2	23	1	23	1	22	1	22	1
Summe	87	4	105	5	110	5	114	5	111	5	102	5	99	5	99	5	100	5	91	4	91	4	90	4	90	4
ZR*	1,4		1,3		1,4		1,4		1,4		1,3		1,2		1,2		1,3		1,1		1,1		1,1		1,1	
Kl.-freq.	21,8		21,0		22,0		22,8		22,2		20,4		19,8		19,8		20,0		22,8		22,5		22,5		22,5	

Die Vorgaben zur Gesamtschülerzahl (>80) und zur Größe der Anfangsklassenstufe (>=20) werden erfüllt. Die Grundschule Nietleben ist danach als bestandsfähige Grundschule einzustufen.

Auswirkungen der Schulbezirksveränderung auf die prognostizierte Schülerzahlentwicklung an der Grundschule „Wolfgang Borchert“

Bisherige Prognose (Schulentwicklungsplan S. 96)

Schuljahr	2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22		2022/23		2023/24		2024/25		2025/26	
	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.
Sjg. 1	59	3	50	3	45	2	50	3	42	2	48	2	54	3	50	3	49	3	48	2	48	2	47	2	46	2	45	2
Sjg. 2	65	3	59	3	50	3	45	2	50	3	42	2	48	2	54	3	50	3	49	3	48	2	48	2	47	2	46	2
Sjg. 3	34	2	65	3	59	3	50	3	45	2	50	3	42	2	48	2	54	3	50	3	49	3	48	2	48	2	47	2
Sjg. 4	40	2	34	2	65	3	59	3	50	3	45	2	50	3	42	2	48	2	54	3	50	3	49	3	48	2	48	2
Summe	198	10	208	11	220	11	204	11	187	10	185	9	193	10	193	10	200	11	201	11	194	10	191	9	188	8	185	8
ZR*	3,3		3,5		2,7		2,6		2,3		2,3		2,4		2,4		2,5		2,5		2,4		2,4		2,4		2,3	
Kl.-freq.	19,8		18,9		20,0		18,6		18,7		20,5		19,3		19,3		18,2		18,2		19,4		21,3		23,5		23,1	

Geänderte Prognose

Schuljahr	2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22		2022/23		2023/24		2024/25		2025/26	
	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.
SEP 1			52	3	46	3	50	3	45	2	43	2	50	3	43	2	46	2	45	2	44	2	43	2	43	2	43	2
SEP 2			57	3	52	3	46	3	50	3	45	3	43	3	50	3	43	3	46	3	45	3	44	3	43	3	43	3
SEP 3			11		14		13		13		12		12		14		14		13		13		13		12		12	
Sjg. 3			54	3	54	3	53	3	46	3	51	3	45	3	45	3	50	3	44	2	46	2	45	2	45	2	43	2
Sjg. 4			33	2	54	3	54	3	53	3	46	3	51	3	45	3	45	3	50	3	44	2	46	2	45	2	45	2
Summe			207	11	220	12	216	12	207	12	199	12	203	12	197	11	198	11	198	10	192	9	191	9	188	9	186	9
ZR*			3,5		2,8		2,7		2,6		2,5		2,5		2,5		2,5		2,5		2,4		2,4		2,4		2,3	
Kl.-freq.			18,9		18,3		18,0		17,3		16,6		16,9		17,9		18,0		19,8		21,3		21,2		20,9		20,7	

Hochrechnung nach Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) Seite 121

Schülerzahlen 2012/13 und prognostische Schülerzahlen bis 2025/26

Quelle: Kinder nach Schulbezirken und Einschulungsjahrgängen bis Schuljahr 2018/19 (Quelle: FB EW, Stand 30.06.2012)
 Prognose des Kultusministeriums zu Schülerzahlen in der Stadt Halle auf der Grundlage der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose (bis Schuljahr 2025/26)

Schulträger: **Stadt Halle (Saale)** Name der Schule: **Grundschule Radewell** Schul-Nr.: **205055**
 Anschrift: **Regensburger Str. 35**
06132 Halle (Saale)

Schuljahr	2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22		2022/23		2023/24		2024/25		2025/26	
	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.
Sjg. 1	13	1	22	1	24	1	19	1	17	1	18	1	13	1	16	1	15	1	15	1	15	1	15	1	14	1	14	1
Sjg. 2	25	1	13	1	22	1	24	1	19	1	17	1	18	1	13	1	16	1	15	1	15	1	15	1	15	1	14	1
Sjg. 3	26	1	25	1	13	1	22	1	24	1	19	1	17	1	18	1	13	1	16	1	15	1	15	1	15	1	15	1
Sjg. 4	21	1	26	1	25	1	13	1	22	1	24	1	19	1	17	1	18	1	13	1	16	1	15	1	15	1	15	1
Summe	85	4	86	4	84	4	78	4	82	4	78	4	68	4	64	4	63	4	59	4	61	4	60	4	59	4	58	4
ZR*	1,4		1,4		1,0		1,0		1,0		1,0		0,9		0,8		0,8		0,7		0,8		0,7		0,7		0,7	
Kl.-freq.	21,3		21,5		20,9		19,5		20,4		19,5		17,0		16,1		15,7		14,8		15,2		15,0		14,7		14,4	

* Der Zügigkeitsrichtwert (ZR) wird nach den Festlegungen der geltenden SEPI-VO ermittelt. Den ZR = 1,0 erreicht eine GS mit 60 Schülern (ab Schuljahr 2014/15 mit 80 Schülern).

Anteil der Schüler aus dem Schulbezirk der Grundschule am Gesamtschüleraufkommen an den kommunalen Grundschulen des Prognosejahrganges der Stadt	1,1%
--	------

Anzahl der vorhandenen Unterrichtsräume (ohne Turnhalle)	11
--	----

Raumfaktor pro Klasse (Soll: 1,2 UR/Klasse)

Schuljahr	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8
Raumfaktor erfüllt	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA

Grundschule Radewell

Aktualisierte Hochrechnung unter Berücksichtigung nachfolgender Kriterien

1. Kinder nach Schulbezirken und Einschulungsjahrgängen bis Schuljahr 2019/20 (Quelle: Stadt Halle (Saale) FB EW, Stand 30.06.2013)
2. Prognose des Kultusministeriums zu Schülerzahlen in der Stadt Halle auf der Grundlage der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose (bis Schuljahr 2025/26)
3. Anteil der Schüler, die, die verlängerte Schuleingangsphase in Anspruch nehmen (GS Radewell: Ø 6 % der Summe SEP1 und SEP 2)
4. Durchschnittliche Aufnahme in die Grundschule im Schulbezirk der GS Radewell. Im Planungszeitraum 2009/10 - 2013/14 wurden durchschnittlich 98 % eingeschult. Grundlage der Berechnung: Zahl der zum Stichtag 30.06. des Jahres im Schulbezirk wohnenden schulpflichtigen Kinder des betreffenden Jahrganges zur Anzahl der, am Stichtag der Schuljahresanfangsstatistik in der Klassenstufe 1 des betreffenden Jahrganges beschulten Schüler.
5. Aktuelle Anzahl der Anmeldungen für das Schuljahr 2014/15
6. Schulbezirksveränderung entsprechend des Beschlussvorschlages

Schuljahr	2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22		2022/23		2023/24		2024/25		2025/26			
	Schü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.		
SEP 1	26	1	28	1	24	1	20	1	20	1	22	1	22	1	21	1	21	1	21	1	21	1	21	1	21	1	21	1
SEP 2	12	1	26	2	28	2	24	1	20	1	20	1	22	1	22	1	21	1	21	1	21	1	21	1	21	1	21	1
SEP 3	3		2		3		3		3		2		2		3		3		2		2		2		2		2	
Sjg. 3	26	1	13	1	25	1	29	2	24	1	20	1	19	1	21	2	22	1	21	1	21	1	21	1	21	1	21	1
Sjg. 4	26	1	26	1	13	1	25	1	29	2	24	1	20	1	19	1	21	2	22	1	21	1	21	1	21	1	21	1
Summe	93	4	95	5	93	5	101	5	96	5	88	4	85	4	86	4	88	4	87	4	86	4	86	4	86	4	86	4
ZR*	1,4		1,2		1,2		1,3		1,2		1,1		1,1		1,1		1,1		1,1		1,1		1,1		1,1			
Kl.-freq.	23,3		19,0		18,6		20,0		19,0		22,0		21,3		21,3		22,0		21,8		21,3		21,3		21,3			

Die Vorgaben zur Gesamtschülerzahl (>80) und zur Größe der Anfangsklassenstufe (>=20) werden erfüllt. Die Grundschule Radewell ist danach als bestandsfähige Grundschule einzustufen.

Hochrechnung nach Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) Seite 103

Schülerzahlen 2012/13 und prognostische Schülerzahlen bis 2025/26

Quelle: Kinder nach Schulbezirken und Einschulungsjahrgängen bis Schuljahr 2018/19 (Quelle: FB EW, Stand 30.06.2012)
 Prognose des Kultusministeriums zu Schülerzahlen in der Stadt Halle auf der Grundlage der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose (bis Schuljahr 2025/26)

Schulträger: **Stadt Halle (Saale)** Name der Schule: **Grundschule Friedensschule** Schul-Nr.: **205010**
 Anschrift: **Karl-Pilger-Str. 4**
06132 Halle (Saale)

Schuljahr	2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22		2022/23		2023/24		2024/25		2025/26	
	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.
Sjg. 1	32	2	26	2	15	1	25	2	18	1	19	1	19	1	19	1	19	1	19	1	18	1	18	1	18	1	17	1
Sjg. 2	27	1	32	2	26	2	15	1	25	2	18	1	19	1	19	1	19	1	19	1	19	1	18	1	18	1	18	1
Sjg. 3	18	1	27	1	32	2	26	2	15	1	25	2	18	1	19	1	19	1	19	1	19	1	19	1	18	1	18	1
Sjg. 4	37	2	18	1	27	1	32	2	26	2	15	1	25	2	18	1	19	1	19	1	19	1	19	1	19	1	18	1
Summe	114	6	103	6	100	6	98	7	84	6	77	5	81	5	75	4	77	4	76	4	75	4	74	4	73	4	71	4
ZR*	1,9		1,7		1,3		1,2		1,1		1,0		1,0		0,9		1,0		1,0		0,9		0,9		0,9		0,9	
Kl.-freq.	19,0		17,2		16,7		14,1		14,0		15,5		16,3		18,9		19,2		19,0		18,8		18,5		18,1		17,8	

* Der Züigkeitsrichtwert (ZR) wird nach den Festlegungen der geltenden SEPI-VO ermittelt. Den ZR = 1,0 erreicht eine GS mit 60 Schülern (ab Schuljahr 2014/15 mit 80 Schülern).

Anteil der Schüler aus dem Schulbezirk der Grundschule am Gesamtschüleraufkommen an den kommunalen Grundschulen des Prognosejahrganges der Stadt	1,2%
--	------

Anzahl der vorhandenen Unterrichtsräume (ohne Turnhalle)	7
--	---

Raumfaktor pro Klasse (Soll: 1,2 UR/Klasse)

Schuljahr	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26
	1,2	1,2	1,2	1,0	1,2	1,4	1,4	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8
Raumfaktor erfüllt	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA

Grundschule Friedensschule

Aktualisierte Hochrechnung unter Berücksichtigung nachfolgender Kriterien

1. Kinder nach Schulbezirken und Einschulungsjahrgängen bis Schuljahr 2019/20 (Quelle: Stadt Halle (Saale) FB EW, Stand 30.06.2013)
2. Prognose des Kultusministeriums zu Schülerzahlen in der Stadt Halle auf der Grundlage der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose (bis Schuljahr 2025/26)
3. Anteil der Schüler, die die verlängerte Schuleingangsphase in Anspruch nehmen (GS Nietleben: Ø 6 % der Summe SEP1 und SEP 2)
4. Durchschnittliche Aufnahme in die Grundschule im Schulbezirk der GS Friedensschule. Im Planungszeitraum 2009/10 - 2013/14 wurden durchschnittlich 93 % eingeschult. Grundlage der Berechnung: Zahl der zum Stichtag 30.06. des Jahres im Schulbezirk wohnenden schulpflichtigen Kinder des betreffenden Jahrganges zur Anzahl der, am Stichtag der Schuljahresanfangsstatistik in der Klassenstufe 1 des betreffenden Jahrganges beschulten Schüler.
5. Aktuelle Anzahl der Anmeldungen für das Schuljahr 2014/15
6. Schulbezirksveränderung entsprechend des Beschlussvorschlages

Schuljahr	2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22		2022/23		2023/24		2024/25		2025/26	
	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.	Sch ü	Kl.
SEP 1	28	2	20	1	27	1	23	1	23	1	20	1	27	2	28	2	28	2	28	2	28	2	28	2	28	2
SEP 2	31	2	28	2	20	1	27	1	23	1	23	1	20	1	27	2	28	2	28	2	28	2	28	2	28	2
SEP 3	3		4		3		3		4		3		3		3		4		4		4		4		4	
Sjg. 3	26	1	30	2	29	2	20	1	27	2	23	1	23	1	20	1	26	1	28	1	28	1	28	1	28	1
Sjg. 4	19	1	26	1	30	2	29	2	20	1	27	2	23	1	23	1	20	1	26	1	28	1	28	1	28	1
Summe	107	6	108	6	109	6	102	5	96	5	96	5	97	5	101	6	106	6	114	6	116	6	116	6	116	6
ZR*	1,8		1,4		1,4		1,3		1,2		1,2		1,2		1,3		1,3		1,4		1,4		1,4		1,4	
Kl.-freq.	17,8		18,0		18,2		20,4		19,3		19,3		19,3		16,9		17,7		19,0		19,3		19,3		19,3	

Die Vorgaben zur Gesamtschülerzahl (>80) und zur Größe der Anfangsklassenstufe (>=20) werden erfüllt. Die Grundschule Friedensschule ist danach als bestandsfähige Grundschule einzustufen.

Auswirkungen der Schulbezirksveränderung auf die prognostizierte Schülerzahlentwicklung an der Grundschule Silberwald

Bisherige Prognose (Schulentwicklungsplan S. 122)

Schuljahr	2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22		2022/23		2023/24		2024/25		2025/26	
	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.
Sjg. 1	49	3	48	2	53	3	57	3	39	2	53	3	43	2	45	2	45	2	44	2	44	2	43	2	42	2	41	2
Sjg. 2	48	2	49	3	48	2	53	3	57	3	39	2	53	3	43	2	45	2	45	2	44	2	44	2	43	2	42	2
Sjg. 3	38	2	48	2	49	3	48	2	53	3	57	3	39	2	53	3	43	2	45	2	45	2	44	2	44	2	43	2
Sjg. 4	37	2	38	2	48	2	49	3	48	2	53	3	57	3	39	2	53	3	43	2	45	2	45	2	44	2	44	2
Summe	172	9	183	9	198	10	207	11	198	10	202	11	192	10	181	9	186	9	177	8	178	8	175	8	172	8	169	8
ZR*	2,9		3,1		2,5		2,6		2,5		2,5		2,4		2,3		2,3		2,2		2,2		2,2		2,2		2,1	
Kl.-freq.	19,1		20,3		19,8		18,8		19,8		18,4		19,2		20,1		20,7		22,2		22,3		21,9		21,5		21,1	

Geänderte Prognose

Schuljahr	2012/13		2013/14		2014/15		2015/16		2016/17		2017/18		2018/19		2019/20		2020/21		2021/22		2022/23		2023/24		2024/25		2025/26	
	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.	Schü	Kl.
SEP 1			55	3	52	2	55	3	44	2	50	3	42	2	37	2	40	2	40	2	40	2	40	2	40	2	40	2
SEP 2			37	3	55	3	52	3	55	3	44	3	50	3	42	3	37	3	40	3	40	3	40	3	40	3	40	3
SEP 3			17		15		17		17		16		15		15		13		12		13		13		13		13	
Sjg. 3			43	2	39	2	53	3	52	3	56	3	45	2	50	3	44	2	37	2	40	2	40	2	40	2	40	2
Sjg. 4			33	2	43	2	39	2	53	3	52	3	56	3	45	2	50	3	44	2	37	2	40	2	40	2	40	2
Summe			185	10	204	9	216	11	221	11	218	12	208	10	189	10	184	10	174	9	170	9	172	9	173	9	173	9
ZR*			2,6		3,1		2,6		2,7		2,8		2,7		2,6		2,4		2,3		2,2		2,1		2,2		2,2	
Kl.-freq.			22,7		18,5		22,7		19,6		20,1		18,2		20,8		18,9		18,4		19,3		18,8		19,1		19,2	

Zu 2.9

Entsprechend der Vorgaben des Kultusministeriums zu Schulgrößen muss eine Gesamtschule mindesten einen Zügigkeitsrichtwert von 4,0 aufweisen. Das bedeutet, dass je Jahrgangsstufe in den Schuljahrgängen 5 bis 10 mindestens 4 Klassen mit 100 Schülern vorhanden sein müssen um die Gesamtschule als bestandsfähig einzuordnen.

Ein Schulgebäude, welches eine Gesamtschule aufnehmen kann muss somit über eine bestimmte Raumkapazität verfügen (mindestens 45 Unterrichtsräume). Nutzbare Schulobjekte in der erforderlichen Größe stehen derzeit nicht zur Verfügung. Es muss geprüft werden, ob durch Standortverlagerungen anderer Schulstandorte ein Objekt in entsprechender Größe freigezogen werden kann.

Zu 2.10

Die Finanzierung der in Verbindung mit den Veränderungen im Schulnetz erforderlichen Schulbaumaßnahmen soll durch Fördermittel aus dem Förderprogramm STARK III erfolgen. Die Förderrichtlinie für die 2. Förderperiode bis 2020 soll, nach derzeitigen Informationsstand, zu Beginn des Jahres 2015 veröffentlicht werden.

Um eine kurzfristige und aussagefähige Antragstellung einzureichen sollen dazu erforderliche Daten zu den einzelnen Maßnahmen ermittelt und die Antragstellung vorbereitet werden.

Zu 3.

Durch das Landesschulamt wurde darauf hingewiesen, dass die Formulierungen in den genannten Beschlusspunkten des Stadtratsbeschlusses zur Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 nicht eindeutig rechtskonform zum Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist. Dies bezieht sich zum einen auf die Aussage der möglichen Abschlüsse an der Gemeinschaftsschule sowie auf die, auf den Bildungsgang Sekundarschule beschränkte Möglichkeit der Zuordnung von Schülern an diese Schule durch den Schulträger.

Synopse der Veränderung:

Alter Wortlaut (Beschluss vom 29.01.2014)	Neuer Wortlaut
<p>2.3 Die Gemeinschaftsschule „Kastanienallee“ ist weiterführende Schule für Schülerinnen und Schüler, die in den Schulbezirken der Grundschule Kastanienallee, der Grundschule „Rosa Luxemburg“ und der Grundschule am Kirchteich wohnen und ermöglicht Hauptschul- bzw. Realschulabschlüsse vergleichbar zu denen einer Sekundarschule.</p> <p>2.4 Im Gebiet der genannten Schulbezirke (ehemaliger Schulbezirk der Sekundarschule Kastanienallee) wird, aufwachsend ab Klassenstufe 5, keine weitere Sekundarschule vorgehalten.</p> <p>Schülerinnen und Schüler die in diesem Gebiet wohnen, können, beim Wechsel an die weiterführenden Schulen der Gemeinschaftsschule „Kastanienallee“ zugeordnet werden. Andernfalls erfolgt die Aufnahme in die nahegelegene Sekundarschule „Heinrich Heine“.</p>	<p>Die Gemeinschaftsschule „Kastanienallee“ ist weiterführende Schule für Schülerinnen und Schüler, die in den Schulbezirken der Grundschule Kastanienallee, der Grundschule „Rosa Luxemburg“ und der Grundschule am Kirchteich wohnen und ermöglicht, in Kooperation mit dem Christian-Wolff-Gymnasium, alle Schulabschlüsse.</p> <p>Im Gebiet der genannten Schulbezirke (ehemaliger Schulbezirk der Sekundarschule Kastanienallee) wird, aufwachsend ab Klassenstufe 5, keine weitere Sekundarschule vorgehalten.</p> <p>Schülerinnen und Schüler die in diesem Gebiet wohnen, können beim Wechsel an eine Sekundarschule der Gemeinschaftsschule „Kastanienallee“ zugeordnet werden. Andernfalls erfolgt die Aufnahme in die nahegelegene Sekundarschule „Heinrich Heine“.</p>

Familienverträglichkeitsprüfung

Maßnahmen der Schulentwicklungsplanung, welche das Schulangebot erweitern und die Lernbedingungen für die Schülerinnen und Schüler verbessern, können als familienverträgliche und familienfreundlich eingeschätzt werden. Planungsvorhaben, in deren Umsetzung sich die Lehr- und Lernbedingungen der Schüler verbessert sollen, gehören ebenso dazu, wie die bedarfsgerechte Erweiterung der schulform- und bildungsgangbezogenen Aufnahmekapazitäten zur Sicherung der Beschulungswünsche der Erziehungsberechtigten für ihre Kinder.

Andere Maßnahmen, wie die Fusion von Schulstandorten und Schulbezirksveränderungen, sind in der Regel nicht familienverträglich und –freundlich. Mit diesen Maßnahmen verschlechtern sich für einen Teil der betroffenen Schülerinnen und Schüler, insbesondere durch ein geändertes Schulumfeld und zum Teil weitere Schulwege, die Bedingungen.

Hier gilt es neben rechtlichen Vorgaben zu Mindestschülerzahlen und Schulgrößen eine Abwägung zu wirtschaftlichen Aspekten der Vorhaltung von Schulstandorten bzw. dem Erhalt des Schulnetzes oder einzelner Standorte vorzunehmen.

Der Stadt Eltern- und der Stadtschülerrat sowie Eltern- und Schülervertretungen von Veränderungen betroffener Schulstandorte erhalten die Möglichkeit, sich zu den Beschlussvorschlägen im Rahmen der Beteiligungsverfahren zu äußern. Die Stellungnahmen werden in einem Abwägungsverfahren erfasst, ausgewertet und ggf. in der Beschlussvorlage berücksichtigt. Die Abwägungen zu den Stellungnahmen werden dem Stadtrat und den Fachausschüssen zur Kenntnis gegeben.

Fazit: Die Beschlussvorlage zum Schulentwicklungsplan ist, auf Grund teilweise negativer Auswirkungen auf einzelne Schüler/Erziehungsberechtigte, nur bedingt familienverträglich.

Anlagen:

- Anlage 1 - Prüfung der Nutzbarkeit des Objektes Heinrich- Pera- Straße 13 als Grundschulstandort oder als Standort einer weiterführenden Schule
- Anlage 2 - Prüfung von Alternativstandorten zum Standort Dreyhauptstraße/ Gutjahrstraße/ Oleariusstraße als Standort einer neuen vierzügigen weiterführenden Schule
- Anlage 3 - Ermittlung des durchschnittlichen Bedarfes für die Schulform Gesamtschule in der Stadt Halle (Saale)
- Anlage 4 - Grafische Darstellung der Schulbezirksveränderungen:
 - Anlage 4.1 - GS Bezirksänderung Nietleben und „Wolfgang Borchert“
 - Anlage 4.2 - GS Bezirksänderung Frieden und Radewell
 - Anlage 4.3 - GS Bezirksänderung Frieden und Silberwald